



komba gewerkschaft sachsen
für den Kommunal- und Landesdienst
im Freistaat Sachsen

Satzung

*Anmerkung:
Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen und
diversen gleichlautend.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Freistaat Sachsen trägt den Namen „komba gewerkschaft sachsen“ (nachfolgend „komba sachsen“ genannt).
- (2) Die komba sachsen ist Mitglied
 - der Bundesorganisation der komba gewerkschaft,
 - des sbb - beamtenbund und tarifunion sachsen.
- (3) Die komba sachsen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Ihr Sitz ist Dresden.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz der komba sachsen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organisationsbereich

- (1) Die komba sachsen ist die Fachgewerkschaft für Beschäftigte im Kommunal- und Landesdienst, Beschäftigte des privaten Dienstleistungssektors auf Kommunal- und Landesebene sowie in ausgewählten Bereichen mit kommunalem oder landesdienstlichem Bezug im Freistaat Sachsen.
- (2) Mitglieder können Beamte, Arbeitnehmer, in Ausbildung stehende Personen in den öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Betrieben sowie Einrichtungen, deren Leistungserbringung im öffentlichen Interesse liegt, sein. Personen, die unmittelbar vorher in den genannten Bereichen tätig waren, können auch als Bezieher von Versorgungsbezügen sowie als Rentner Mitglied der komba sachsen sein. Dies gilt auch für Hinterbliebene.
- (3) Organisationen können sich korporativ der komba sachsen anschließen.
- (4) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des sbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. kommunale Spitzenverbände;
 5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben;

6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn

a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen

sind oder

b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder

c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;

7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;

8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.

(5) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen entstehen, die in Abs. 4 genannt sind, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba sachsen.

(6) Die im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder der komba sachsen können innerhalb eines Gemeindebezirks und/oder beim selben Arbeitgeber eine Ortsgruppe bilden. Hierfür ist eine untere Grenze von 25 Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Ortsgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss auf die Erreichung der Gewerkschaftsziele ausgerichtet sein. Nähere Regelungen enthält § 19.

(7) Alle Mitglieder der komba sachsen werden zentral durch die Landesorganisation administrativ geführt. Etwaige Mitgliederdaten (Anträge, Kontakt- und Kontodaten u. ä.) bisheriger Orts- oder Regionalverbände werden mit Gültigkeit der neugefassten Satzung an die Landesorganisation übermittelt/übergeben.

§ 3 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

(1) Die komba sachsen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Bundesorganisation der komba gewerkschaft und dem sbb - beamtenbund und tarifunion sachsen.

(2) Die komba sachsen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse der zuständigen Organe.

(3) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sowie auf Gewinn gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

(4) Zum Zwecke der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Organisationsbereich der komba sachsen werden Tarifverträge abgeschlossen. Das Verfahren bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitsk Kampfordnung geregelt.

(5) Die komba sachsen fördert die Jugendarbeit und kann hierfür eine Vertretung bilden. Für die Arbeit und Organisation gilt die Satzung der komba jugend sachsen, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

(6) Die komba sachsen kann eine Frauenvertretung einrichten. Sie ist zuständig für frauenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der komba Mitglieder. Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt der Landesvorstand.

(7) Die komba sachsen kann eine Seniorenvertretung einrichten. Sie ist zuständig für seniorenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der komba Mitglieder. Die Zusammensetzung und Aufgaben regelt der Landesvorstand.

(8) Die komba sachsen setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe (oder Gleichberechtigung) aller Menschen in Berufsleben, Gewerkschaft und Gesellschaft ein - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung, kognitiven und physischen Fähigkeiten, finanzieller Lage und anderen Differenzmerkmalen.

(9) Die komba sachsen kann mit anderen Organisationen dauerhafte Verbindungen eingehen. Hierzu bedarf es des Beschlusses des Landesgewerkschaftstages.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn

(1) Das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich für Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 (Einzelmittglieder) nach den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4, für Mitgliedschaften von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 3 nach § 9.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg an die Landesleitung der komba Sachsen zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Landesleitung. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen abgelehnt, gilt dies als Zustimmung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Landesvorstand schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Ablehnung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist abgelehnt wird, und der Eingang der Beitragszahlung für den Aufnahmemonat erfolgt ist. Dabei soll die Satzung ausgehändigt zugänglich gemacht werden. Dies kann auch in elektronischer oder sonstiger digitaler Form geschehen.

(4) Die Mitgliedschaft ruht, solange das Mitglied schuldhaft mit Beiträgen im Rückstand ist.

(5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes innerhalb Sachsen, übernimmt die nunmehr zuständige Ortsgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 1 bedarf.

(6) Wechselt das Mitglied zu einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber innerhalb der örtlichen Zuständigkeit eines anderen komba Landesverbandes, soll in Abstimmung mit diesem und möglichst unter Anerkennung der Zeiten der Gewerkschaftszugehörigkeit in der komba sachsen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Überleitung zu dem nunmehr zuständigen komba Landesverband erfolgen, ohne dass es eines Verfahrens nach § 5 Abs. 3 bedarf.

(7) Zeiten der Gewerkschaftszugehörigkeit bei einem Wechsel von einer anderen Gewerkschaft oder von einem anderen komba Landesverband in den Zuständigkeitsbereich der komba sachsen sollen nur aus triftigem Grund nicht anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern im Sinne des § 2 Abs. 2 richtet sich nach den Abs. 2 bis 5, für Mitgliedschaften von Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 3 nach § 9.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich nach § 2.

(3) Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, sofern dies beantragt wird und keine Gründe gemäß Abs. 5 a) bis d) entgegenstehen.

(4) Der Austritt ist nur unter der Wahrung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg an die Landesleitung der komba Sachsen zu richten.

(5) Der Ausschluss aus der komba sachsen kann vom Landesvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

a) der Satzung oder den Beschlüssen der komba sachsen oder den Interessen der komba sachsen oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt, insbesondere sich gewerkschaftsschädigend verhält.

b) einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen, mit denen der komba sachsen unvereinbar sind, angehört.

c) mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate schuldhaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung den rückständigen Beitrag nicht entrichtet hat.

d) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

e) nachweislich vorsätzlich falsche Angaben zur Streik- oder Aktionsgeldberechnung macht.

(6) Der Ausschluss wird mit der Zustellung der Ausschlussmitteilung in rechtssicher nachweisbarer Form an das Mitglied wirksam.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Beschwerde schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg zulässig. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Landesvorstand erneut. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechtsfolgen des Ausscheidens

(1) Scheidet ein Mitglied aus den im § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bis zum Ausschluss bleibt bestehen. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

(2) Sofern ein Mitglied vor Ablauf eines Jahres nachdem er Aktions- oder Streikgeld erhalten hat durch Kündigung der Mitgliedschaft ausscheidet, kann das gezahlte Aktions- oder Streikgeld durch die komba sachsen zurückgefordert werden.

§ 7 Beitragszahlung

(1) Die komba sachsen erhebt von jedem Mitglied einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung.

(2) Weiteres ist in der Beitrags- und Kassenordnung zu regeln, die der Landesvorstand dem Landesgewerkschaftstag bekannt gibt.

(3) Das Gewerkschaftsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der komba sachsen und ihrer Organe einzuhalten, für die Stärkung ihrer Ziele einzutreten, gewerkschaftliche Solidarität zu üben und jede Beeinträchtigung der Interessen der komba sachsen zu unterlassen.

(3) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit.

(4) Die komba sachsen gewährt den Mitgliedern Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsschutzordnungen des dbb und des sbb.

(5) Die Leistungen der komba sachsen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet hat.

§ 9 Korporativ angeschlossene Organisationen

(1) Der Antrag einer Organisation auf Aufnahme in die komba sachsen ist schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg an die Landesleitung zu richten. Über ihn entscheidet der Landesvorstand abschließend. § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Beginn der Mitgliedschaft nicht vor dem Beschluss des Landesvorstandes liegen darf.

(2) Träger der Rechte und Pflichten ist nur die Organisation selbst. Die ihr angehörenden Mitglieder können keine eigenen Ansprüche aus der Satzung ableiten; die komba sachsen kann diesen jedoch freiwillig gewerkschaftliche Leistungen gewähren.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Landesvorstand im Einzelfall fest.

(4) Der Vorsitzende der Organisation ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes und nimmt in dieser Eigenschaft stimmberechtigt am Landesgewerkschaftstag teil. Weitere stimmberechtigte Delegierte stehen der Organisation nicht zu. Stellvertretung im Einzelfall ist bei Sitzungen des Landesvorstandes und beim Landesgewerkschaftstag zulässig. Eine Wahl in die Landesleitung ist nur möglich, wenn der Vertreter zugleich Mitglied der komba sachsen ist.

(5) Soweit die Mitgliedschaft in anderen Gremien der komba sachsen (§ 9 Abs. 2) von der Zugehörigkeit zum Landesvorstand abhängig ist, kann die Organisation auch andere Vertreter als den Vorsitzenden vorschlagen.

(6) Die Organisation ist antragsberechtigt zum Landesgewerkschaftstag.

(7) Die korporative Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und mit der Auflösung der Organisation. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Landesleitung zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendervierteljahr möglich. Für den Ausschluss gelten die §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 1 sinngemäß. Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss ist der Landesvorstand. Die Landesleitung kann ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand beschließen.

§ 10 Organe und Gremien der komba sachsen

(1) Organe der komba sachsen sind:

a) der Landesgewerkschaftstag (§ 11);

b) der Landesvorstand (§ 13);

c) die Landesleitung (§ 15).

(2) Neben den Organen können folgende Gremien bestehen:

- a) Dienstrechtsausschuss und Tarifausschuss (§ 21);
- b) Fachbereiche (§ 22).

(3) Der Landesvorstand kann Fachkommissionen einsetzen. Die Landesleitung kann Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen.

§ 11 Landesgewerkschaftstag

(1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba sachsen. Dieser soll alle drei Jahre stattfinden. Er wird nach Beschlussfassung in der Landesleitung vom Landesvorsitzenden einberufen.

(2) Er wird vom Landesvorstand spätestens drei Monate vorher in Textform unter Angabe des Termins, des Ortes und unter Mitteilung der Tagesordnung angekündigt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(3) Der Landesgewerkschaftstag besteht

aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Mitgliedern der Landesleitung,
- c) und den Mitgliedern.

(4) Jedes teilnehmende Mitglied des Landesgewerkschaftstages hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nach Maßgabe der vom Landesgewerkschaftstag zu beschließenden Geschäftsordnung zulässig.

(5) Der Landesgewerkschaftstag wählt ein mindestens aus drei Mitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und mindestens einen Protokollführer. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.

(6) Der Landesgewerkschaftstag ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Über die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen ist.

(8) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können von den Mitgliedern, den korporativ angeschlossenen Organisationen, der Landesleitung, dem Landesvorstand, den Ausschüssen und den Fachkommissionen gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag schriftlich, in Textform oder auf digitalem Weg mit Begründung einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag.

(12) Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag muss auf Beschluss des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Beratungspunkte spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden einberufen werden. Im Fall eines Antrages der Mitglieder (Satz 1, 2. Alt.) beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Tag, an dem die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Landesleitung vorliegt.

(13) Der Landesgewerkschaftstag wird grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Landesgewerkschaftstag auf Beschluss des Landesvorstandes auch in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtueller Landesgewerkschaftstag) oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

(14) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle eines virtuellen Landesgewerkschaftstages kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierter Präsenz- und virtueller Landesgewerkschaftstag abgehalten, kann der Landesvorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Solche Beschränkungen sind mit der Einladung zum Landesgewerkschaftstag anzukündigen.

§ 12 Aufgaben des Landesgewerkschaftstages

Der Landesgewerkschaftstag nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung,
- b) Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze,
- c) Beschluss der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl der Mitglieder der Landesleitung nach § 15,
- e) Wahl der Landesfrauenbeauftragten,
- f) Wahl des Landessenorenbeauftragten,
- g) Wahl der Vorsitzenden der Fachbereiche,
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
- i) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- j) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- k) Entlastung der Landesleitung,
- l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesgewerkschaftstages,
- m) Wahl des Tagespräsidiums und der Protokollführer des Landesgewerkschaftstages,
- n) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Landesgewerkschaftstages für die Wahl der Mitglieder der Landesleitung,
- o) Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse,
- p) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- q) Beschlussfassung über die Auflösung der komba sachsen und Verwendung ihres Vermögens.

§ 13 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern der Landesleitung nach § 15,
- b) dem Landessenorenbeauftragten,
- c) der Landesfrauenbeauftragten,
- d) dem Landesjugendleiter,
- e) den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 21),
- f) den Vorsitzenden der Fachbereiche (§ 22),

(2) Mitglieder nach Abs. 1 e) und f) können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der ständige Vertreter ist der Landesleitung zu Beginn jeder Wahlperiode schriftlich zu benennen.

§ 14 Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) alle grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Landesgewerkschaftstag zuständig ist,
- b) allgemeine gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- c) Entscheidungen über gewerkschaftspolitische Organisations- und Öffentlichkeitsfragen
- d) Beschlüsse über Entschließungen und Anträge,
- e) Nachwahl eines Mitgliedes für die Landesleitung,
- f) Entsendung und Abberufung von Funktionsträgern in Dachorganisationen und wirtschaftliche Einrichtungen,
- g) Einsetzung von Fachbereichen und Projektgruppen,
- h) Beschlussfassung über/Genehmigung der jährlichen Finanzpläne,
- i) den Kassenbericht der Landesleitung und die Zwischenberichte der Rechnungsprüfer,
- j) Festlegung des Kopfbeitrages,
- k) Entscheidungen über vermögensrechtliche Fragen,
- l) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern,
- m) Entscheidung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren,
- n) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Landesleitung nach § 15.

(2) Der Landesvorstand soll grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, dies ist bei Erfordernis auch in digitaler Form möglich, hierüber entscheidet die Landesleitung. Termin und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden vom Landesvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen.

(3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine Sitzung stattfinden. Der Landesvorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierfür anfallende Reisekosten werden entsprechend der Geschäftsordnung erstattet.

§ 15 Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus

a) dem Landesvorsitzenden

b) bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung bleiben so lange im Amt, bis eine neue Landesleitung gewählt worden ist und diese ihr Amt antritt.

(3) Alle Mitglieder der Landesleitung sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die komba sachsen wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Landesleitung vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu eintausend Euro Brutto ist der Landesvorsitzende jedoch alleinvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesleitung.

(4) Scheidet der Landesvorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, wählt der Landesvorstand aus dem Kreis der stellvertretenden Landesvorsitzenden einen Nachfolger für die Zeit bis zur Neuwahl durch den Landesgewerkschaftstag. Stellt sich aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, bestimmt der Landesvorstand einen Nachfolger aus seiner Mitte. Scheidet ein anderes Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger für die bis zur Neuwahl durch den Landesgewerkschaftstag verbleibende Amtszeit wählen.

(5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur schriftlich gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Die Mitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Bei ersatzlosem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesleitung nach Abs. 1 während der Amtsdauer bilden die übrigen Mitglieder der Landesleitung nach Abs. 1 bis zur Neuwahl durch den Landesgewerkschaftstag allein den Vorstand nach § 26 BGB.

(7) Enden die Ämter aller Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gleichzeitig, so beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesvorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine

Sitzung des Landesvorstandes ein. Auf dieser Sitzung werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB neu gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes nach § 26 BGB durch den nächsten Landesgewerkschaftstag.

(8) Die Tätigkeit der Landesleitungsmitglieder nach § 15 Abs. 1 ist ehrenamtlich. Der Landesvorstand kann beschließen, dass Mitglieder der Landesleitung ihr Amt hauptberuflich ausüben. An die Mitglieder der Landesleitung kann im Falle des Satzes 1 eine Aufwandsentschädigung, im Falle des Satzes 2 eine angemessene Vergütung für die Wahrnehmung des Amtes gezahlt werden. Über die Zahlung und die Höhe und sonstige Anstellungsbedingungen beschließt der Landesvorstand.

§ 16 Zuständigkeit und Arbeitsweise der Landesleitung

(1) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesgewerkschaftstag und leitet die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden übernimmt einer der stellvertretenden

Landesvorsitzenden diese Rechte und Pflichten. Im Übrigen ist die Vertretung in der Geschäftsordnung (§ 20) zu regeln.

(2) Die Landesleitung ist im Rahmen der vom Landesgewerkschaftstag und vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik der komba sachsen verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte, dies betrifft insbesondere die Mitglieds- und Beitragsverwaltung, sowie die Einsetzung von Ausschüssen nach § 21 und regelt ihre Aufgabenverteilung durch Beschluss. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben und zur Ausführung der Beschlüsse kann sie sich einer Landesgeschäftsstelle bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesleitung. Die Geschäftsordnung hat Regelungen über die Aufgabenverteilung, über nach innen wirkende Handlungsbeschränkungen bei Wahrnehmung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnis sowie über Fragen der Führung der Landesgeschäftsstelle zu treffen.

(3) Die Landesleitung ist ermächtigt, die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anmeldung jeder Änderung des Vorstands nach § 26 BGB und der Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.

(4) Die Landesleitung ist zudem ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung oder Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters während der Eintragung oder aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes erfolgen, vorzunehmen.

(5) Sitzungen der Landesleitung sollen grundsätzlich mindestens alle drei Monate stattfinden. Sie werden von dem Landesvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, der Form und der Tagesordnung einberufen.

§ 17 Haftung

(1) Die Mitglieder der Landesleitung nach § 15 haften der komba sachsen nach Maßgabe des § 31 a BGB für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der komba sachsen.

(2) Ist ein Mitglied der Landesleitung nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der komba sachsen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 komba jugend sachsen

(1) Die Mitglieder vor Vollendung des 35. Lebensjahres bzw. im Ausbildungsverhältnis stehend, können sich zur komba jugend sachsen zusammenschließen. Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Nachwuchskräfte und Auszubildenden zu vertreten, und die altersspezifischen Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Die komba jugend sachsen regelt ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse im Rahmen der Satzung und Ordnungen der komba sachsen.

(3) Zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten stellt die Landesleitung dieser Mittel im Haushaltsplan bereit.

(4) Die Mitglieder der komba jugend sachsen wählen einen Landesjugendleiter und bis zu zwei Stellvertreter. Diese sollen spätestens nach drei Jahren neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ist die komba jugend sachsen mangels einer funktionsfähigen Gruppenleitung handlungsunfähig oder kommt der Gruppenvorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann die Landesleitung

a. einen Landesgewerkschaftstag mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, einberufen oder

b. eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte so lange betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

§ 19 Ortsgruppen

(1) Die Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe benennen aus ihrer Mitte einen Ombudsmann, der als Ansprechpartner für den Landesvorstand fungiert.

(2) Die Rechte und Pflichten der Ortsgruppen gegenüber der komba sachsen ergeben sich aus dieser Satzung, aus der Beitrags- und Kassenordnung, aus der Arbeitskampfordnung und aus sonstigen Beschlüssen der Organe der komba sachsen. Sie informieren die komba sachsen über alle Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die für die gewerkschaftliche Arbeit auf Landesebene von Bedeutung sein können. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von der komba sachsen administrativ und durch Informationen und Beratung unterstützt. Ebenso sind die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages umzusetzen, die die Ortsgruppen betreffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Landesgewerkschaftstag setzt einen jährlichen Unterstützungsbeitrag je Mitglied der Ortsgruppe fest, die diese zur Umsetzung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit benötigen. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 20 Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Organe der komba sachsen nach § 10 Abs. 1 geben sich eine Geschäftsordnung. Für alle weiteren Gremien erlässt der Landesvorstand eine Geschäftsordnung Diese und alle weiteren Ordnungen, die sich die komba sachsen bzw. ihre nachgeordneten Organe geben, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung nach § 15 dieser Satzung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Landesleitung erfolgt zum Landesgewerkschaftstag in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Mitglieder der Landesleitung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Wird jeweils im ersten und zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem jeweils weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Näheres über das Wahlverfahren bestimmt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

(3) Die zwei Rechnungsprüfer und deren zwei Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes sind in die Funktion als Rechnungsprüfer oder als deren Stellvertreter nicht wählbar.

(4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Abweichend hiervon richtet sich die Neueinberufung des Landesgewerkschaftstages nach § 11 Abs. 12.

(5) Im Einzelfall können Beschlüsse der Organe und Gremien schriftlich, elektronisch oder fernmündlich und im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. In diesen Fällen sind die Organe und Gremien beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

6) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer stimmberechtigten anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder gefasst und entsprechend dokumentiert. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Der Landesvorstand kann Beschlüsse der Gremien, die nicht Organe gemäß § 10 Abs. 1 sind, aufheben.

(8) Mitgliedern von Gremien gemäß § 10 Abs. 2 kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Regelungen hierüber einschließlich der Höhe beschließt der Landesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Ausschüsse

(1) Der Landesvorstand kann einen Tarifausschuss oder einen Dienstrechtsausschuss einrichten. Die Ausschüsse sollen aus jeweils bis zu fünf Mitgliedern bestehen, die vom Landesvorstand, von der Landesleitung, oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen und vom Landesvorstand bestätigt werden, und einem Vertreter der komba jugend sachsen, wenn deren Interessen berührt sind. Der Landesvorstand legt vor jeder Neukonstituierung die konkrete Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest. Eine personelle Erweiterung bzw. Kooptierung ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

(2) Ausschüsse konstituieren sich nach jedem ordentlichen Landesgewerkschaftstag neu und arbeiten jeweils nach einer Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt.

(3) Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der Wahlzeit aus, so beruft die Landesleitung einen Nachfolger für die bis zur Neukonstituierung nach dem folgenden Landesgewerkschaftstag verbleibende Amtszeit.

(5) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Ausschuss nach Berufung eines neuen Ausschussmitglieds durch die Landesleitung (Abs. 4) aus seiner Mitte einen Nachfolger für die bis zur Neukonstituierung nach dem folgenden Landesgewerkschaftstag verbleibende Amtszeit.

(6) Ausschüsse beraten die Landesleitung und den Landesvorstand in ihrem jeweiligen ausschussspezifischen Aufgabenbereich.

§ 22 Fachbereiche und Fachbereichsvorstände

(1) Der Landesvorstand kann für von ihm festzulegende Berufsgruppen oder Sparten des Organisationsbereiches Fachbereiche bilden. Alle Mitglieder, die einer der festgelegten Berufsgruppen angehören oder in einer der festgelegten Sparten beschäftigt sind, gehören dem jeweiligen Fachbereich an.

(2) Der Landesvorstand wählt unverzüglich nach jedem Landesgewerkschaftstag auf der Grundlage von Vorschlägen der Landesleitung für jeden Fachbereich einen aus maximal drei Mitgliedern bestehenden Fachbereichsvorstand. Der Vorsitzende des Fachbereichs, der vom

Landesgewerkschaftstag gewählt wurde, ist hierbei anzurechnen. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl. Den Fachbereichsvorständen dürfen nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches angehören.

(3) Werden vom Landesvorstand der komba sachsen im Laufe der Wahlzeit weitere Fachbereiche gebildet, so wählt der Landesvorstand einen Vorsitzenden des Fachbereichsvorstandes. Absatz 2 gilt in diesem Fall sinngemäß. Bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag der komba sachsen nimmt der vom Landesvorstand gewählte Fachbereichsvorsitzende ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein vom Landesgewerkschaftstag gewählter Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet.

(4) Der Landesvorstand wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder des Fachbereichsvorstandes einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Fachbereichsvorstandes nimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.

(5) Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende eines Fachbereiches vor Ablauf der Wahlzeit aus, so beruft der Landesvorstand auf Vorschlag der Landesleitung einen Nachfolger für die bis zur Neukonstituierung nach dem folgenden Landesgewerkschaftstag verbleibende Amtszeit.

(6) Die Fachbereichsvorstände vertreten im Rahmen der gesamtgewerkschaftlichen Zielsetzungen die berufsgruppen- oder spartenspezifischen Interessen. Sie beraten und unterstützen die Organe der komba sachsen in berufsgruppen- oder spartenspezifische Angelegenheiten. Für die Arbeit des Fachbereiches kann der Fachbereichsvorstand fachkundige Personen aus dessen Organisationsbereich hinzuziehen. Näheres bestimmt eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Fachbereichsvorstände.

(7) Die Fachbereiche beraten den Landesvorstand und die Landesleitung in ihrem jeweiligen fachbereichsspezifischen Aufgabenbereich.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2, die sich um die komba sachsen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes bzw. des Landesgewerkschaftstages durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 24 Datenschutzerklärung/ Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der komba sachsen werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der komba sachsen gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die komba sachsen den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die Emailadresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der komba sachsen grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Als Mitglied der komba gewerkschaft ist die komba sachsen verpflichtet, seine Mitglieder an die komba gewerkschaft zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und E-Mail-Adresse; bei

Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der komba sachsen.

(4) die komba sachsen nutzt ihren Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z. B. über Veranstaltungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Landesleitung einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch die komba sachsen genutzten Medien entfernt.

(5) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem Geschäftsbereich und die Landesgeschäftsstelle für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(7) Den Organen und allen im Auftrag komba sachsen ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der komba sachsen hinaus.

§ 25 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können von der Landesleitung, vom Landesvorstand und den Mitgliedern des Landesgewerkschaftstages beantragt werden.

(2) Beschlüsse zur Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesgewerkschaftstages.

§ 26 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung des Vermögens der komba sachsen im Falle der Auflösung und über die Durchführung der Liquidation beschließt der letzte Landesgewerkschaftstag.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung/Außerkräftreten von Bestimmungen

(1) Diese Satzung wurde auf dem Landesgewerkschaftstag am 06.12.2024 in Chemnitz beschlossen und wird in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung angewendet.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung von Änderungen des Vorstandes nach § 26 BGB sowie von Änderungen der Satzung in das Vereinsregister zum Inkrafttreten der Satzung gemäß § 71 BGB wird umgehend veranlasst.

(2) Gleichzeitig treten die bisher bestehende geltende Satzung, Beitragsordnung und die Rechtsschutzordnung außer Kraft.